presserat

Privatsphäre

Ein Kandidat der Bürgermeisterwahl in einer süddeutschen Kleinstadt beanstandet, ihm werde in Berichten zweier Zeitungen wahrheitswidrig unterstellt, er habe bei einer Wahlversammlung öffentlich erklärt, sein Adoptivsohn sei der uneheliche Sohn einer Bedienung. Statt dessen habe er lediglich sich und seine Familie vorgestellt und im Hinblick auf den Adoptivsohn erklärt, entgegen der Vermutung der Öffentlichkeit seien weder er noch sein Schwiegervater der leibliche Vater des Jungen. Mit den Veröffentlichungen werde in die Intimsphäre des Adoptivsohnes und der Bedienung eingegriffen. Beide seien in der kleinen Gemeinde identifizierbar. Die Redaktionen der Zeitungen erklären, der Beschwerdeführer sei von sich aus dem Gerücht entgegengetreten, ohne darauf angesprochen worden zu sein. Der Adoptivsohn sei von Bürgern des Ortes der Bedienung zugeordnet worden. Im Zusammenhang mit der Wahlberichterstattung habe das Gerücht nicht unerwähnt bleiben dürfen, da die Adoptivangelegenheit mehrfach als Grund für die spätere Wahlniederlage des Kandidaten genannt worden sei. (1987)

Der Deutsche Presserat gesteht beiden Zeitungen das Recht zu, über das unter den Bürgern der Gemeinde lebhaft diskutierte Gerücht zu berichten. Der Bürgermeisterkandidat muss als relative Person der Zeitgeschichte unter den gegebenen Umständen die Veröffentlichung eines sein privates Umfeld berührenden Gerüchts hinnehmen, dem er zudem in der Wahlveranstaltung öffentlich entgegengetreten war. Der Presserat hält es aber für überflüssig und schädlich, in diesem Zusammenhang Details zu veröffentlichen, die die Mutter des Kindes ins öffentliche Licht rücken und damit identifizierbar machen. Ihre Erwähnung war zum Verständnis der übrigen berichteten Tatsachen nicht erforderlich. In diesem Punkt missbilligt der Presserat die Berichterstattung beider Zeitungen (Ziffer 8 Kodex). - Im Hinblick auf die Verletzung schutzwürdiger Belange des Adoptivsohnes kann der Presserat beiden Redaktionen dagegen keine Sorgfaltswidrigkeit vorwerfen. Der Beschwerdeführer war in seiner öffentlichen Rede auf die Gerüchte um seinen Adoptivsohn und die angebliche Vaterschaft in Form eines Dementis eingegangen. Damit war es journalistisch gerechtfertigt und zum Verständnis erforderlich, den Inhalt der dementierten Gerüchte wenigstens im Kern darzustellen. (B 57/87)

Aktenzeichen:B 57/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung